

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Teltow

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat in ihrer Sitzung vom 01. 02. 2023 folgende Satzung zum Bürgerhaushalt beschlossen:

§1 Bürgerhaushalt

Die Stadt Teltow beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§2 Bürgerbudget

- 1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Teltow wird im Bürgerhaushalt auf 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) festgesetzt.
- 2) Die Höhe der zur Verfügung stehenden Summe kann durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung angepasst werden.

§3 Vorschlagsrecht

- 1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Teltow, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.
- 2) Die Vorschläge sind an die Stadtverwaltung Teltow / Marktplatz 1-3 / 14513 Teltow zu richten.
- 3) Die Vorschläge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.

Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§4 Vorschlagsfrist

- 1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- 2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- 3) Stichtag ist der 31. Mai.

§5 Behandlung der Vorschläge

- 1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft. Mögliche Folgekosten, die zu Lasten der Stadt gehen, sollen in die Kalkulation mit einfließen. Bei der Berechnung der Folgekosten ist die durchschnittliche Nutzungsdauer der Projekte zugrunde zu legen.
- 2) Die Vorschläge können auf der Webseite der Stadt eingesehen werden.
- 3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c) die Stadtverwaltung Teltow zuständig ist,
 - d) er nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften aus dem Haushalt finanziert werden kann,
 - e) er umsetzbar ist. Die Höhe von 15.000 Euro (in Worten: fünfzehntausend Euro) sollte der Vorschlag nicht überschreiten.
- 4)
 - a) Vorschläge, die als Projekte im Rahmen des Bürgerhaushaltes umgesetzt werden, können im darauffolgenden Bürgerhaushalt nicht erneut eingereicht werden.
 - b) Vorschläge, die im Rahmen von Förderrichtlinien der Stadt zugeordnet werden können und für die im Haushaltsentwurf bereits Ansätze vorhanden sind, werden im Rahmen des Bürgerhaushalts nicht berücksichtigt.
 - c) Realisierbare Vorschläge, die im Rahmen eines Bürgerhaushaltsjahres nicht umgesetzt werden, bleiben als Vorschläge für das Folgejahr bestehen, sofern der Einreicher diese nicht zurückzieht. Der Einreicher ist berechtigt, den Vorschlag zu überarbeiten.
- 5) Der Hauptausschuss wird schriftlich über die eingereichten Vorschläge und über die Prüfergebnisse informiert.

§6 Abstimmung

- 1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge erfolgt mittels eines Stimmzettels. Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren werden jährlich gesondert bekanntgegeben.
- 2) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Pro Begünstigter wird nur der Vorschlag mit den meisten Stimmen realisiert.
- 3) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Teltow informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere im Amtsblatt für die Stadt Teltow und auf der Webseite, über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§8 Umsetzung

- 1) Die Vorschläge, die in den Bürgerhaushalt aufgenommen wurden, sollen spätestens im Folgejahr nach dem Stichtag umgesetzt werden.
- 2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung voraus.
- 3) Bei Zuschusszahlungen an Begünstigte ist durch diese die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachzuweisen.

§9 Jahresabschluss

- 1) Zum Jahresende wird ein Rechenschaftsbericht über den vergangenen Bürgerhaushalt veröffentlicht.
- 2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist.
- 3) Nicht verbrauchte Mittel werden in das Folgejahr übertragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teltow, 02.02.2023

Bürgermeister
Thomas Schmidt

-Siegel-